

Richtlinie des Kreises Ostholstein zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulsozialarbeit

§ 1 Gegenstand

Gemäß § 33 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG, GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 808) stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten Mittel zur Weiterleitung an die Schulträger:innen zur Verfügung, die zweckbestimmt für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schüler:innen) zu verwenden sind. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Weitergabe der Landesmittel an die Schulträger:innen im Kreis Ostholstein.

§ 2 Zweck

- (1) Die Maßnahmen für Schulsozialarbeit sind sozialpädagogische Angebote, die geeignet sein müssen, die Schulen regelmäßig und kontinuierlich bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Zielgruppe der Maßnahmen sind Schüler:innen am Ort Schule (§ 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) i.V.m. § 13a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).
- (2) Die Förderung der Schulsozialarbeit erfolgt insbesondere mit dem Ziel, sozial benachteiligten Schüler:innen den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und deren Persönlichkeitsentwicklung zu fördern sowie ihre Sozialkompetenzen zu stärken. Die Angebote der Schulsozialarbeit sollen insbesondere geeignet sein,
 - die Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung zu verbessern,
 - die Berufs- und Lebensplanung zu fördern,
 - bei potenziellen oder bestehenden Konflikten pädagogisch zu unterstützen,
 - Lehrkräfte, Eltern und Ausbildungsbetriebe in sozialpädagogischen Fragen zu beraten,
 - die Schule in vorhandene Netzwerke im Sozialraum einzubinden,
 - ein lern- und entwicklungsförderliches Schulklima mitzugestalten sowie
 - Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- (3) Zuwendungsfähige Schulsozialarbeit richtet sich an einzelne Schüler:innen (z. B. Kinderschutz, Schulabsentismus, Schulunlust, Konzentrationsprobleme/Hyperaktivität, gewalttätiges Verhalten, unzureichende Konfliktverarbeitungsstrategie, Drogenkonsum, Verhaltensstörungen mit sexuellem Hintergrund, Täter-Opfer-Ausgleich) sowie mit dem Schwerpunkt der Prävention auch an Gruppen oder Klassen der Schule (z.B. Stressmanagement, soziales Kompetenz-Training,

aktive Pause, Streitschlichter:innen-Programm, Unterrichtsintegration, Konfliktbewältigungstraining, Präventionsprogramm „Gewalt, Anti-Mobbing, Drogen“).

- (4) Wirksame Schulsozialarbeit setzt Fortbildungen, Supervision und die Einbindung in vorhandene Netzwerke sowie die Teilnahme an dazugehörigen Veranstaltungen voraus. Die Kooperation mit anderen schulischen Unterstützungssystemen (z. B. Schulassistenz/ Schulbegleitung), anderen Schulen, der Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, den Kindertageseinrichtungen, der Berufsberatung, dem Jobcenter, dem/der Präventionsbeauftragten der Polizei, den Kriminalpräventiven Räten und anderen im Sozialraum tätigen Stellen ist erforderlich.
- (5) Mitarbeitende der Schulsozialarbeit werben im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung verstärkt für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes.
- (6) Zuwendungen zur Förderung der Schulsozialarbeit dürfen nicht für allgemeine schulische oder außerschulische Angebote verwendet werden, deren Durchführung den Schulträger:innen, der Schule oder Dritten nach besonderen Rechtsvorschriften obliegen oder die ihre Grundlage in Beschlüssen der Gremien der Schulträger:innen finden. So sind von der Förderung insbesondere ausgeschlossen: Unterrichtserteilung, Aufsichtsführung, Klassenfahrten und -ausflüge, Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten, offene Jugendarbeit, Verwaltungstätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungsempfänger:innen stellen sicher, dass für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit fachlich geeignetes Personal (Fachpersonal) eingesetzt wird. Fachpersonal im Sinne des Satzes 1 sind qualifizierte Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen. Eine andere berufliche Qualifikation kann berücksichtigt werden, wenn auch sie entsprechende pädagogische Kompetenzen beinhaltet und insoweit geeignet ist, die mit der Schulsozialarbeit verbundene Zielsetzung zu erreichen. Der Kreis Ostholstein entscheidet über die Förderfähigkeit des eingesetzten Personals. Die Qualifikation des Personals ist auf Anfrage nachzuweisen.
- (2) Die Durchführung der Schulsozialarbeit kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden, die dafür Fachpersonal im Sinne von Abs. 1 zur Verfügung stellen. Der/die Dritte soll eine Anerkennung als Träger:in der freien Jugendhilfe besitzen; Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Ostholstein.
- (3) Die Zuwendungsempfänger:innen haben sicherzustellen, dass das von ihnen oder von Dritten beschäftigte Fachpersonal über eine „persönliche Eignung“ in sinnvoller Anwendung des § 72 a SGB VIII verfügt und hierfür auf Anforderung den Nachweis zu erbringen.

- (4) Die Zuwendungsemfänger:innen verpflichten sich, sicherzustellen, dass das von ihnen oder von Dritten beschäftigte Fachpersonal den nach § 8 a SGB VIII geforderten Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche in entsprechender Weise wahrnimmt.
- (5) Es darf nur Fachpersonal eingesetzt werden, für das ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt und das vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde. Hierfür ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.
- (6) Zur Erbringung der Maßnahmen für Schulsozialarbeit dürfen ausschließlich Arbeitnehmende bzw. Beamte eingesetzt werden. Die Anstellungsträger:innen sind verpflichtet, Arbeitnehmenden mindestens den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Vergütung von Arbeitnehmenden darf die üblichen Entgeltsätze nach dem TVöD nicht übersteigen. Der Abschluss von Honorarverträgen ist nicht zulässig. Die Zuwendungsemfänger:innen haben die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Regelungen erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen) auf Anforderung vorzulegen.
- (7) Der Kreis Ostholstein kann bei Bedarf fachliche Hinweise zur Schulsozialarbeit formulieren, welche im Rahmen der Arbeit vor Ort Beachtung finden sollen.

§ 4 Zuwendungshöhe

- (1) Das Land Schleswig-Holstein stellt dem Kreis Ostholstein jährlich Mittel für Schulsozialarbeit zur Verfügung, deren Höhe sich gem. § 33 Abs. 2 FAG nach dem Prozentanteil bemisst, mit dem der Kreis im jeweils vorvergangenen Jahr am Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Bundes gem. § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz beteiligt war.
- (2) Die Höhe der Mittel, die der Kreis Ostholstein jeweils an die einzelnen Schulträger:innen weiterleitet, richtet sich nach der Zahl der Schüler:innen an der Schule, die zu den vom Land festgesetzten Stichtagen im Vorjahr im Rahmen der Schulstatistik ermittelt wurde. Dabei wird die Schüler:innenzahl der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 zu 100 % und die Schüler:innenzahl der Sekundarstufe 2 bzw. der öffentlichen berufsbildenden Schulen zu 50 % berücksichtigt.
- (3) Zuwendungen werden zu den Personalkosten für die Schulsozialarbeit gewährt. Berücksichtigt werden ausschließlich die Personalkosten für Fachpersonal im Sinne von § 3 Abs. 1. Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten zählen das tarifliche oder arbeitsvertragliche Arbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeber:innenanteile zur Sozialversicherung sowie ggf. den tariflichen Aufwendungen einer zusätzlichen Altersvorsorge. Zuwendungsfähig sind auch vergleichbare Personalkosten für Fachpersonal, das in einem Beamtenverhältnis steht (Dienstbezüge, VAK-Umlage und laufende Beihilfen).

- (4) Bis zu 5 % der Zuwendungen können für Fortbildungen, Supervision und Netzwerkarbeit sowie in begründeten Ausnahmen für pädagogisch notwendige Sachkosten, soweit diese für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit unmittelbar erforderlich sind, verwendet werden. Dem Verwendungsnachweis gemäß § 6 Abs. 4 sind entsprechende Rechnungen und Belege beizufügen. Ansonsten werden Overheadkosten und Sachkosten nicht berücksichtigt.
- (5) Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie kommen zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes Schleswig-Holstein in Betracht, die auf der Grundlage des § 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zur Förderung der Schulsozialarbeit durch die Schulräte und/oder Schulrätinnen geleistet werden.
- (6) Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten für das Fachpersonal im Sinne von Absatz 3 zuzüglich der Aufwendungen für Fortbildung und Sachkosten im Sinne von Abs. 4 nicht übersteigen. Kosten, welche bereits gegenüber den Schulräten und/oder Schulrätinnen zur Anerkennung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 6 SchulG geltend gemacht wurden, können nicht mehr im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie anerkannt werden.

§ 5 Zuwendungsempfänger:innen, Antragsverfahren

- (1) Empfänger:innen der Zuwendungen zur Förderung der Schulsozialarbeit sind die Träger:innen von öffentlichen Schulen gem. § 9 SchulG und anerkannten privaten allgemeinbildenden Schulen im Kreis Ostholstein.
- (2) Zuwendungsanträge sind auf dem vom Kreis Ostholstein zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Dem Antrag ist eine Kalkulation über die Höhe der Kosten im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 für den jeweiligen Förderzeitraum beizufügen. Der Antrag muss **bis zum 15.04.** eines Jahres beim Kreis vorliegen. Später eingehende Anträge können allenfalls noch bei der Verteilung evtl. Restmittel im laufenden Jahr berücksichtigt werden.

§ 6 Auszahlung der Zuwendungen, Nachweis der Verwendungen

- (1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder vorzeitig nach Vorlage einer Erklärung über den Verzicht auf Rechtsmittel.
- (2) Der Zuwendungsbetrag wird in zwei Teilbeträgen zum 01.07. und 01.11. eines Jahres ausgezahlt, vorbehaltlich des Eingangs der Landesmittel beim Kreis.
- (3) Bis zum 31.01. des Folgejahres ist dem Kreis Ostholstein ein Sachbericht über Tätigkeitsfelder und Mitteleinsatz für die nach dieser Richtlinie geförderte Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen, dem zu entnehmen ist, dass die bewilligten Mittel zweckmäßig und wirtschaftlich verwendet wurden (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer tabellarischen Darstellung sowie einem frei formulierten Sachbericht. Für die tabellarische Darstellung wird ein Muster zur Verfügung gestellt.

- (4) Auf Anforderung des Kreises Ostholstein sind die Zuwendungsempfänger:innen verpflichtet, sämtliche Rechnungsunterlagen über Erträge und Aufwendungen vorzulegen, die die Zuwendungshöhe begründen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Sofern diese Richtlinie keine Regelungen trifft, sind im Zweifel die Regelungen der VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG) anzuwenden.
- (3) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Kreises Ostholstein zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulsozialarbeit vom 02.07.2015 außer Kraft. Der Kreistag des Kreises Ostholstein hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossen.

Eutin, *1.11.2023*

Kreis Ostholstein
Der Landrat


Timo Gaarz